

ZWECKVEREINBARUNG

über die Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gemeindeeigenen Friedhofs in Schöneberg

Die Ortsgemeinden

1. Schöneberg

vertreten durch Ortsbürgermeister Jürgen Schneider

2. Berzhausen

vertreten durch Ortsbürgermeister Manfred Maurer

3. Obernau

vertreten durch Ortsbürgermeister Helmut Müller,

treffen unter Bezugnahme auf die §§ 12 und 13 des Zweckverbandgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 3.12.1982 (GVBl. S.476) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 1627) anstelle der Bildung eines Zweckverbandes folgende

Zweckvereinbarung

Vorbemerkungen

Die Ortsgemeinden Schöneberg, Berzhausen und Obernau sind sich darüber einig, dass die Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gemeindeeigenen Friedhofes in Schöneberg auch weiterhin der Ortsgemeinde Schöneberg übertragen wird.

Die Ortsgemeinde Schöneberg ist mit der Übernahme dieser Aufgaben einverstanden.

§ 1

- (1) Die haushaltsmäßige Abwicklung der von der Ortsgemeinde Schöneberg übernommenen Aufgaben erfolgt im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Schöneberg.
- (2) Unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltung des Friedhofes werden die nichtgedeckten Auszahlungen jährlich nach Maßgabe der Einwohnerzahl nach dem Stande vom 30.06. des Abrechnungsjahres auf die beteiligten Ortsgemeinden verteilt. Für die Ortsgemeinde Berzhausen gelten die besonders ermittelten Einwohnerzahlen ohne die Einwohnerzahl des Gebietes der ehemaligen Ortsgemeinde Strickhausen.
- (3) Auszahlungen für Investitionen über 2.500 € im Einzelfall sind mit dem Friedhofsausschuss abzustimmen.
- (4) Die Ortsgemeinden Berzhausen und Obernau verpflichten sich, die hierfür notwendigen Mittel jeweils in ihrem Haushaltsplan bereitzustellen und auf Anforderung zu zahlen.

§ 2

- (1) Die Rechnungslegung über die hiermit verbundenen Einzahlungen und Auszahlungen besorgt der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Schöneberg. Die Prüfung der Jahresrechnungen und Bilanzen erfolgt gemäß § 110 GemO durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Schöneberg. Der nach § 5 zu dieser Vereinbarung bildende Friedhofsausschuss ist berechtigt, in die erforderlichen Unterlagen unter dem Vorsitz des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Schöneberg Einsicht zu nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme erfolgt bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Altenkirchen.

§ 3

- (1) Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg wird gemäß §13 Zweckverbandsgesetz ermächtigt, die für die Verwaltung, Unterhaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes notwendige Satzung gemäß § 24 GemO in Verbindung mit §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz von Rheinland-Pfalz zu erlassen, die auch für die Ortsgemeinden Berzhausen – Ortsteil Berzhausen - und Obernau verbindlich ist.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für den Erlass einer Friedhofgebührensatzung nach § 24 GemO in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 4

Die Friedhofssatzung sowie die Friedhofgebührensatzung – einschließlich späterer Änderungen – ist im Einvernehmen mit dem Friedhofausschuss zu erlassen, der sich aus den jeweiligen Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Schöneberg, Berzhausen und Obernau zusammensetzt. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der jeweilige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Schöneberg.

§ 5

Die Ortsgemeinden Berzhausen und Obernau sind an diese Vereinbarung gebunden, solange sie dem Kirchspiel Schöneberg angehören. Sobald die Ortsgemeinden Berzhausen und Obernau einem anderen Kirchspiel zugeordnet werden, können sie auf eigenen Wunsch aus dieser Vereinbarung entlassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die ausscheidenden Ortsgemeinden an dem noch zu erfüllenden Schuldendienst bis zur restlosen Tilgung der Verpflichtung beteiligen.

Eine vorherige Kündigung dieser Vereinbarung ist aus anderen Gründen ausgeschlossen.

§ 6

Diese Vereinbarung wird rückwirkend ab 01.01.2009 wirksam.
Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 20. Februar 1973 außer Kraft.

Ortsgemeinde Schöneberg, 22. Juni 2010
Jürgen Schneider, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Berzhausen, 13. Juli 2010
Manfred Maurer, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Obernau, 16. Juli 2010
Helmut Müller, Ortsbürgermeister

Die Zweckvereinbarung über die Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gemeindeeigenen Friedhofs in Schöneberg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz festgestellt.

Altenkirchen, 27. September 2010
Kreisverwaltung Altenkirchen
Az.: 13/029-917
Michael Lieber, Landrat